



SRK 2004-013

Der Präsident: Pascal Mollard  
Die Richter: Barbara Merz Wipfli, Sarah Protti Salmina  
Der Gerichtsschreiber: Johannes Schöpf

## **Entscheid vom 2. Juni 2006**

in Sachen

**X**, Bauspenglerei, Beschwerdeführer ...

gegen

**Eidgenössische Steuerverwaltung**, Hauptabteilung Mehrwertsteuer, Schwarztorstrasse 50,  
3003 Bern (Ref. ...)

betreffend

Mehrwertsteuer (MWSTV);  
1. Quartal 1995 bis 2. Quartal 1998 / Haftung für Mehrwertsteuerschulden

---

### **Sachverhalt:**

A.- X. liess am 3. August 1989 die Einzelfirma "Bauspenglerei X." mit dem Sitz in A. in das Handelsregister des Kantons B. eintragen, deren Zweck der Betrieb einer Bauspenglerei war. Am 29. Juni 1998 wurde die X. Bauspenglerei GmbH mit dem Sitz in A. in das Handelsregister des Kantons B. eingetragen. Der Zweck dieser Gesellschaft wurde mit dem Betrieb einer Bauspenglerei und Dachdeckerei beschrieben; sie kann sich an anderen Unternehmen beteiligen sowie Grundstücke erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Die X. Bauspenglerei GmbH übernahm bei ihrer Gründung das Geschäft der im Handelsregister eingetragenen Einzelfirma

Bauspenglerei X. Daher ist am 29. Juni 1998 die Einzelfirma Bauspenglerei X erloschen. Mit Verfügung vom 15. November 2001 hat der Konkursrichter des Bezirksgerichts C. über die X Bauspenglerei GmbH den Konkurs eröffnet, daher wurde diese Gesellschaft aufgelöst. Das Konkursverfahren ist mit Verfügung des Konkursrichters des Bezirksgerichtes C. vom 9. Januar 2002 mangels Aktiven eingestellt worden.

Gemäss Art. 17 der Verordnung über die Mehrwertsteuer vom 22. Juni 1994 (MWSTV; aSR 641.201) war X. vom 1. Januar 1995 bis zum 30. Juni 1998 in dem von der ESTV geführten Register der Mehrwertsteuerpflichtigen unter der Mehrwertsteuernummer ... eingetragen. Die Löschung aus dem Register per Ende Juni 1998 erfolgte deshalb, weil der Mehrwertsteuerpflichtige die X. Bauspenglerei GmbH, deren Hauptgesellschafter er seinerzeit war, gründete und diese Gesellschaft bei der Gründung das Geschäft der bisherigen Einzelfirma gemäss Übernahmebilanz per 1. Januar 1998 übernahm. Entsprechend erfolgte ab diesem Datum die Abrechnung der erzielten Umsätze über die von der ESTV des X Bauspenglerei GmbH neu zugeteilte Mehrwertsteuernummer (...).

B.- Am 4. und 5. Juli 2000 führte die ESTV gestützt auf Art. 50 MWSTV eine Kontrolle durch, die sich auf die Steuerperioden 1. Quartal 1995 bis 2. Quartal 1998 (Zeitraum vom 1. Januar 1995 bis 30. Juni 1998) erstreckte. Dabei stellte die Verwaltung in den Geschäftsbüchern einige Unregelmässigkeiten (z. B. unberechtigte Vorsteuerabzüge, Umsatzdifferenzen, baugewerblicher Eigenverbrauch, Privatanteil Autokosten) fest, wobei am 12. Juli 2000 zwei Ergänzungsabrechnungen (EA) erlassen wurden. Es handelte sich dabei einerseits um die EA Nr. ..., womit bei der X. Bauspenglerei GmbH eine Nachforderung in der Höhe von Fr. 1'884.-- zuzüglich 5 % Verzugszins ab 30. August 1999 (mittlerer Verfall) geltend gemacht wurde. Andererseits erliess die Verwaltung die EA Nr. ... über den Betrag von Fr. 35'922.-- zuzüglich 5 % Verzugszins seit 30. April 1997 (mittlerer Verfall), die die ehemalige Einzelfirma des Mehrwertsteuerpflichtigen betraf.

Anlässlich dieser Kontrolle hielt die ESTV mittels Aktennotiz fest, dass die finanzielle Situation bei der X. Bauspenglerei GmbH als äusserst angespannt bezeichnet werden müsse. Entsprechend wurde mit dieser Gesellschaft eine Abzahlungsvereinbarung getroffen, die in einer ersten Phase von ihr auch eingehalten wurde. So gingen bei der Verwaltung am 28. August 2000, 15. Oktober 2000, 6. und 28. November 2000 sowie am 9. und 31. Januar 2001 jeweils Teilzahlungen in der Höhe von Fr. 3'000.--, total Fr. 18'000.--, ein. In der Folge unterblieben weitere Zahlungen. Mit Schreiben vom 13. Mai 2001 teilte die X. Bauspenglerei GmbH der ESTV mit, sie sei zahlungsunfähig; um den Schaden möglichst gering zu halten, sähe sich die Gesellschaft dazu gezwungen, das Unternehmen per sofort zu schliessen.

C.- Für die ungedeckt gebliebene Mehrwertsteuerschuld gemäss EA Nr. ... vom 12. Juli 2000 im Betrag von Fr. 17'922.-- (Fr. 35'922.-- abzüglich geleistete Teilzahlungen von Fr. 18'000.--) zuzüglich 5 % Verzugszins auf den geleisteten Teilzahlungen (berechnet ab dem

mittleren Verfall bis zum jeweiligen Datum der Teilzahlung, insgesamt betragend Fr. 3'195.--), leitete die ESTV die Betreibung gegen X. ein (Zahlungsbefehl Nr. ... vom 21. Juni 2001 des Betreibungsamtes A.); der Mehrwertsteuerpflichtige erhob dagegen Rechtsvorschlag.

Mit formellem Entscheid (im Sinne von Art. 51 MWSTV) vom 20. August 2001 bestätigte die ESTV ihre restliche Mehrwertsteuerforderung im erwähnten Betrag und beseitigte den erhobenen Rechtsvorschlag. Gegen diesen Entscheid erhob X. am 20. September 2001 bei der ESTV Einsprache und verlangte dessen Aufhebung. Er beantragte sinngemäss, es sei verbindlich festzustellen, dass gegen ihn keine Forderung bestehe. Weil seine Einzelfirma schon seit dem 1. Januar 1998 nicht mehr existiere bzw. mit Wirkung auf diesen Zeitpunkt die Übernahme der Aktiven und Passiven durch die X. Bauspenglerei GmbH erfolgt sei, hätte das Nachfolgeunternehmen betrieben werden müssen.

D.- Mit Einspracheentscheid vom 3. Dezember 2003 erkannte die ESTV wie folgt:

- "1. Die Einsprache von Herrn X. vom 20. September 2001 wird abgewiesen.
2. Herr X. schuldet der ESTV für die Steuerperioden 1. Quartal 1995 bis 2. Quartal 1998 (für die Zeit vom 1. Januar 1995 bis 30. Juni 1998) über die bisher geleisteten Ratenzahlungen (insgesamt ausmachend Fr. 18'000.--) hinaus  
Fr. 17'922.-- Mehrwertsteuer zuzüglich 5 % Zins seit 1. Mai 1997 sowie  
Fr. 3'195.-- Verzugszins auf den geleisteten Ratenzahlungen (berechnet ab mittlerem Verfall bis zum jeweiligen Zahlungsdatum).
3. Der Rechtsvorschlag gegen den Zahlungsbefehl Nr. ... vom 21. Juni 2001 des Betreibungsamtes A. wird hiermit für die obgenannten Beträge aufgehoben.
4. Die ESTV behält sich eine Kontrolle nach Art. 62 MWSTG vor.
5. Es werden weder für das Entscheid- noch das Einspracheverfahren Kosten erhoben."

Zur Begründung führte die ESTV insbesondere aus, Streitgegenstand bildeten nicht etwa die der EA Nr. ... vom 12. Juli 2000 zugrunde liegenden Aufrechnungen, da sich X. nicht mit den einzelnen Punkten der fraglichen Nachbelastungen auseinandergesetzt habe. In der Begründung der Einsprache habe sich der Mehrwertsteuerpflichtige nur auf den Standpunkt gestellt, dass seine solidarische Mithaftung als bisheriger Steuerschuldner erloschen sei und er deshalb von der Verwaltung nicht mehr betrieben werden könne. Wer eine Unternehmung mit Aktiven und Passiven übernehme, trete in die steuerlichen Rechte und Pflichten der übernommenen Unternehmung ein. Unter einer solchen Steuernachfolge sei der Eintritt des Rechtsnachfolgers in sämtliche steuerlichen Rechte und Pflichten eines anderen zu verstehen. Diese Steuernachfolge komme ihrer Natur nach jedoch nur dann in Frage, wenn das bisherige Steuersubjekt wegfalle. Es könne nicht Sinn der Steuernachfolge sein, den früheren Steuerschuldner von seinen Verpflichtungen gegenüber dem Staat zu befreien, dies würde dem Missbrauch Tür und Tor öffnen. Im Rahmen einer von der ESTV durchgeführten Kontrolle müssten daher von der Verwaltung auch solche Punkte beanstandet werden können, welche in den Zeitraum vom 1. Januar 1995 bis 30. Juni 1998 fallen; X. hafte für den geschuldeten Betrag solidarisch mit der - inzwischen in Konkurs gefallenen - X. Bauspenglerei GmbH in Liquidation.

E.- Mit Eingabe vom 13. Januar 2004 (Postaufgabe 19. Januar 2004) bzw. Verbesserung vom 28. Januar 2004 (Postaufgabe 29. Januar 2004) erhebt X. (Beschwerdeführer) gegen den Einspracheentscheid vom 3. Dezember 2003 Beschwerde an die Eidgenössische Steuerrekurskommission (SRK) mit dem Antrag, diesen vollumfänglich aufzuheben.

Zur Begründung bringt er insbesondere vor, mit der Übernahme der Einzelfirma durch die X. Bauspenglerei GmbH seien sämtliche Rechte und Pflichten auf diese Gesellschaft übergegangen, dies betreffe auch die Mehrwertsteuerschulden. Die Übernahme durch die Gesellschaft mit beschränkter Haftung sei am 29. Juni 1998 erfolgt und die Mithaftung der Einzelfirma habe noch ein Jahr gedauert, diese sei am 28. Juni 1999 ausgelaufen. Da die Kontrolle der ESTV erst am 4. und 5. Juli 2000 durchgeführt worden sei, bestehe keine Mehrwertsteuerschuld mehr für die Einzelfirma bzw. den Beschwerdeführer selbst, die solidarische Mithaftung sei erloschen.

Die ESTV verzichtet im Schreiben vom 4. März 2004 auf die Einreichung einer Vernehmlassung und beantragt die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde.

Auf die weiteren Begründungen in den Eingaben an die SRK wird - soweit erforderlich - im Rahmen der Erwägungen eingegangen.

### **Erwägungen:**

1.- a) Auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer unterliegen Einspracheentscheide der ESTV der Beschwerde an die SRK (Art. 71a Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 [VwVG; SR 172.021] i.V.m. Art. 53 MWSTV). Die SRK ist somit zur Behandlung der Beschwerde sachlich und funktionell zuständig. Der Beschwerdeführer ist mit seinen Anträgen im vorinstanzlichen Verfahren nicht durchgedrungen. Er ist daher beschwert und zur Anfechtung befugt (Art. 48 VwVG). Der angefochtene Einspracheentscheid vom 3. Dezember 2003 ist dem Beschwerdeführer frühestens am 4. Dezember 2003 zugestellt worden. Die am Montag, 19. Januar 2004, zuhänden der SRK der schweizerischen Post übergebene Beschwerde ist damit - unter Berücksichtigung der Gerichtsferien an Weihnachten - rechtzeitig erfolgt (Art. 21 Abs. 1 VwVG). Der vom Beschwerdeführer gestützt auf Art. 63 Abs. 4 VwVG einverlangte Kostenvorschuss von Fr. 1'600.-- ist fristgerecht bezahlt worden. Auf die form- und fristgerecht (Art. 50 ff. VwVG) eingereichte Beschwerde ist mithin einzutreten. Das Verfahren bestimmt sich gemäss Art. 71a Abs. 2 VwVG grundsätzlich nach diesem Gesetz, soweit nicht spezialgesetzliche Normen des Steuerrechts anzuwenden sind.

b) Gemäss Art. 8 Abs. 1 der Übergangsbestimmungen der (alten) Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874 (ÜB-aBV), in Kraft bis zum

31. Dezember 1999 bzw. Art. 196 Ziff. 14 Abs. 1 der (neuen) Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101) war der Bundesrat gehalten, die Ausführungsbestimmungen betreffend die Mehrwertsteuer bis zum Inkrafttreten eines Bundesgesetzes zu erlassen. Aufgrund dessen erliess der Bundesrat die Mehrwertsteuerverordnung. Am 2. September 1999 beschloss die Bundesversammlung das Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTG; SR 641.20). Dieses ist am 1. Januar 2001 in Kraft getreten (Beschluss des Bundesrates vom 29. März 2000; AS 2000 1346), woraus folgt, dass die Mehrwertsteuerverordnung aufgehoben wurde. Indessen bleiben nach Art. 93 Abs. 1 MWSTG die aufgehobenen Bestimmungen, unter Vorbehalt von Art. 94 MWSTG, weiterhin auf alle während deren Geltungsdauer eingetretenen Tatsachen und entstandenen Rechtsverhältnisse anwendbar. Vorliegend kommt Art. 94 MWSTG nicht zur Anwendung. Die hier in Frage stehende Steuerforderung betrifft Sachverhalte, welche in den Jahren 1995 bis 1998 verwirklicht worden sind. Somit finden die Bestimmungen der Mehrwertsteuerverordnung - jedenfalls soweit das materielle Recht in Frage steht - auf den vorliegend zu beurteilenden Sachverhalt weiterhin Anwendung.

c) Die SRK kann den angefochtenen Einspracheentscheid grundsätzlich in vollem Umfang überprüfen. Wer Beschwerde führt, kann neben der Verletzung von Bundesrecht (Art. 49 Bst. a VwVG) und der unrichtigen oder unvollständigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes (Art. 49 Bst. b VwVG) auch die Unangemessenheit rügen (Art. 49 Bst. c VwVG).

2.- a) Die Frage der einheitlichen Behandlung und insbesondere der Übertragung eines Unternehmens als ein Ganzes zum Zwecke der Weiterführung durch einen anderen wird vom schweizerischen Gesetzgeber nicht grundsätzlich geregelt. Nur zu Einzelfragen hat er Stellung genommen, wie etwa zum Schicksal der mit dem Unternehmen verbundenen Schulden: Art. 181 des Bundesgesetzes vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht [OR; SR 220]) überbindet diese Verpflichtungen dem Erwerber, sobald er die Übernahme den Gläubigern zur Kenntnis gebracht hat, lässt aber den Veräusserer noch während zwei Jahren solidarisch weiterhaften (vgl. Arthur Meier-Hayoz/Peter Forstmoser, Schweizerisches Gesellschaftsrecht, 9. Auflage, Bern 2004, S. 130 § 5 Rz. 12).

b) Die Veranlagung und Entrichtung der Mehrwertsteuer erfolgt nach dem Selbstveranlagungsprinzip (Art. 37 f. MWSTV; vgl. Ernst Blumenstein/Peter Locher, System des Steuerrechts, 6. Auflage, B 2002, S. 421 ff.). Dies bedeutet, dass der Steuerpflichtige selbst und unaufgefordert über seine Umsätze und Vorsteuern abzurechnen und innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode den geschuldeten Mehrwertsteuerbetrag (Steuer vom Umsatz abzüglich Vorsteuern) an die ESTV abzuliefern hat. Die ESTV ermittelt die Höhe des geschuldeten Mehrwertsteuerbetrages nur dann an Stelle des Steuerpflichtigen, wenn dieser seinen Pflichten nicht nachkommt (vgl. Alois Camenzind/Niklaus Honauer, Handbuch zur neuen Mehrwertsteuer, Bern 1995, S. 267 f. Rz. 994 ff.). Der Steuerpflichtige hat seine Mehrwertsteuerforderung selbst festzustellen; er ist allein für die vollständige und richtige Versteuerung seiner steuerbaren Umsätze und für die korrekte Ermittlung der Vorsteuer verantwortlich (vgl.

Kommentar des Eidgenössischen Finanzdepartementes zur Verordnung über die Mehrwertsteuer vom 22. Juni 1994 [Kommentar EFD], S. 38). Ein Verstoss des Mehrwertsteuerpflichtigen gegen diesen Grundsatz ist nach wiederholt geäusselter Ansicht der SRK als schwerwiegend anzusehen, da der Steuerpflichtige durch das Missachten dieser Vorschrift die ordnungsgemässe Erhebung der Mehrwertsteuer und damit das Steuersystem als solches gefährdet (vgl. die Entscheidung der SRK vom 12. August 2002, veröffentlicht in ASA 73 S. 232 f., vom 25. August 1998, veröffentlicht in VPB 63/1999 Nr. 27 S. 244 ff. E. 3a sowie vom 2. Oktober 1997, veröffentlicht in VPB 62/1998 Nr. 46 S. 400 ff. E. 3c).

c) Eine Steuernachfolge im Bereich der Mehrwertsteuer liegt gemäss Art. 23 Abs. 2 MWSTV dann vor, wenn eine Unternehmung mit Aktiven und Passiven übernommen wird. Der Erwerber tritt in die steuerlichen Rechte und Pflichten der übernommenen Unternehmung ein. Die Steuersukzession tritt nicht nur bei der Übernahme von Aktiven und Passiven einer juristischen Person durch eine andere juristische Person ein, sondern auch bei weiteren beispielhaft aufgezählten Fällen: Übernahme einer Einzelfirma, Umwandlung einer Einzelfirma in eine Kollektivgesellschaft, Umwandlung einer Einzelfirma in eine Aktiengesellschaft, Fusion zweier Aktiengesellschaften (vgl. Camenzind/Honauer, a.a.O., S. 208 f. Rz. 749 ff.). Erforderlich ist, dass das bisherige Unternehmen wegfällt, dann tritt der Steuernachfolger in alle Rechte und Pflichten des früheren Steuersubjekts ein (vgl. Entscheid der SRK vom 6. Januar 1999 in Sachen O. AG [SRK 1998-097], E. 2c, bestätigt durch Urteil des Bundesgerichts vom 22. März 1999 [2A.66/1999], E. 2). Die Steuernachfolge kommt bei der Umwandlung einer Einzelfirma in eine Aktiengesellschaft ihrer Natur nach nur dann in Frage, wenn das bisherige Steuerobjekt wegfällt (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 22. März 1999, a.a.O., E. 2, 2. Absatz, mit weiteren Hinweisen).

3.- a) Im vorliegenden Fall bestand die Einzelfirma "Bauspenglerei X.", deren Inhaber der Beschwerdeführer war, bis zu deren Übernahme durch die "X. Bauspenglerei GmbH" am 29. Juni 1998. Diese Einzelfirma war seit dem 1. Januar 1995 im Register der Mehrwertsteuerpflichtigen eingetragen; sie kam - wie anlässlich der Kontrolle vom 4. und 5. Juli 2000 festgestellt werden musste - ihrer Pflicht zur ordnungsgemässen Abrechnung und Entrichtung der Mehrwertsteuer im Zeitraum vom 1. Quartal 1995 bis 2. Quartal 1998 nur in ungenügender Weise nach, sodass durch die Verwaltung eine Nachbelastung verfügt werden musste.

b) Zu beurteilen ist, ob für diese Nachbelastung an geschuldeter Mehrwertsteuer weiterhin die solidarische Mithaftung des bisherigen Steuerschuldners, mithin des früheren Inhabers der Einzelfirma und Beschwerdeführers, greift. Beim originären Steuerschuldner für die fraglichen Mehrwertsteuerforderungen aus dem Zeitraum 1. Quartal 1995 bis 2. Quartal 1998 handelt es sich um eine natürliche Person, X., der unter einer im Handelsregister eingetragenen Einzelfirma ("Bauspenglerei X.") als Unternehmer tätig war. Diese Einzelfirma wurde - wie bereits erwähnt - von der "X. Bauspenglerei GmbH" per 29. Juni 1998 mit Aktiven und Passiven übernommen. Daher trat diese Gesellschaft in die steuerlichen Rechte und Pflichten der

übernommenen Einzelfirma ein, das heisst eine Steuernachfolge liegt gemäss Art. 23 Abs. 2 MWSTV vor. Die X. Bauspenglerei GmbH haftete ab dem angeführten Datum auch für die bisher entstandenen Mehrwertsteuerschulden der Einzelfirma; dies betrifft auch jene Nachforderungen der ESTV für den Zeitraum vom 1. Quartal 1995 bis 2. Quartal 1998, die erst zu einem späteren Zeitpunkt anlässlich einer Kontrolle durch die Verwaltung festgestellt worden sind.

Die Frage der Haftung der "X. Bauspenglerei GmbH" für die Mehrwertsteuerschulden der Einzelfirma "Bauspenglerei X." ist jedoch zu trennen von der Problematik, ob der bisherige Inhaber durch diese Übernahme aus seiner Haftung gegenüber der ESTV entlassen wird. Durch die erwähnte Übernahme der Einzelfirma ist das bisherige Steuerobjekt, eine natürliche Person (nämlich der Beschwerdeführer), nicht als Steuerobjekt weggefallen, er ist durch diesen Rechtsakt "nicht untergegangen", wie dies beispielsweise bei der Übernahme einer juristischen Person (z. B. Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung) durch eine andere juristische Person der Fall wäre. Der "rechtliche Fortbestand" des Beschwerdeführers im mehrwertsteuerlichen Sinn ist auch nach dieser Übernahme gegeben, er haftet weiterhin für die bestehenden Mehrwertsteuerschulden der bisherigen Einzelfirma. Dies betrifft auch jene Mehrwertsteuerforderungen der ESTV, die für den Zeitraum vom 1. Quartal 1995 bis 2. Quartal 1998 erst anlässlich einer Kontrolle durch die Verwaltung zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt worden sind; der Einwand der Verjährung der fraglichen Mehrwertsteuerforderung wird durch den Beschwerdeführer zutreffend nicht erhoben.

Der Umstand, dass sich die X. Bauspenglerei GmbH im Innenverhältnis gegenüber dem Beschwerdeführer zur Zahlung bzw. Haftung für die Mehrwertsteuerschulden der Einzelfirma durch die Übernahme sämtlicher Aktiven und Passiven verpflichtet hat, ändert nichts an den mehrwertsteuerlichen Verpflichtungen des Beschwerdeführers gegenüber der ESTV. Der Einzelunternehmer trägt allein das volle persönliche Risiko für seine geschäftliche Tätigkeit und haftet über das Geschäftsvermögen hinaus auch mit seinem Privatvermögen (vgl. Meier-Hayoz/Forstmoser, a.a.O., S. 658 § 25 Rz. 24).

Der Vollständigkeit halber ist noch darauf hinzuweisen, dass die ESTV einer Übernahme der Mehrwertsteuerschuld im Sinne von Art. 175 OR durch die X. Bauspenglerei GmbH unter gleichzeitiger Entlassung des Beschwerdeführers aus dem Schuldverhältnis nie zugestimmt hat; dies wird von ihm denn auch nicht behauptet.

c) Gegen die rechnerische Ermittlung des geschuldeten Mehrwertsteuerbetrages auf der Basis der von der Verwaltung anlässlich der Kontrolle erhobenen Ergebnisse hat der Beschwerdeführer keine Einwendungen erhoben. Daher sieht auch die SRK keinen Anlass, diese Berechnung einer neuerlichen Überprüfung zu unterziehen.

4.- Dem Gesagten zufolge ist die Beschwerde in allen Punkten abzuweisen. Bei diesem Verfahrensausgang sind dem Beschwerdeführer sämtliche Verfahrenskosten für das Be-

schwerdeverfahren vor der SRK aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Verfahrenskosten werden mit Fr. 1'600.-- (bestehend aus Spruch- und Schreibgebühren) festgesetzt und dem Beschwerdeführer zur Zahlung auferlegt. Die Beschwerdeinstanz hat im Dispositiv den Kostenvorschuss mit den Verfahrenskosten zu verrechnen und einen allfälligen Überschuss zurückzuerstatten (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1 ff., insbesondere Art. 5 Abs. 3 der Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren vom 10. September 1969 [VwKV; SR 172.041.0]).

Aus diesen Gründen hat die Eidgenössische Steuerrekurskommission nach Art. 23 Abs. 1 der Verordnung über Organisation und Verfahren eidgenössischer Rekurs- und Schiedskommissionen vom 3. Februar 1993 (VRSK; SR 173.31) auf dem Zirkulationsweg

### **erkannt:**

- 1.- Die Beschwerde von X. vom 13. / 19. Januar 2004 gegen den Einspracheentscheid der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 3. Dezember 2003 wird abgewiesen.
  
- 2.- Die Verfahrenskosten für das Beschwerdeverfahren vor der Eidgenössischen Steuerrekurskommission im Betrage von Fr. 1'600.-- (Spruch- und Schreibgebühren) werden X. auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 1'600.-- verrechnet.
  
- 3.- Dieser Entscheid wird dem Beschwerdeführer und der Eidgenössischen Steuerverwaltung schriftlich eröffnet.

---

### **Rechtsmittelbelehrung**

Der Entscheid kann innerhalb von dreissig Tagen seit der Eröffnung mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde (Art. 97 ff. des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der



Bundesrechtspflege [OG; SR 173.110]) beim Schweizerischen Bundesgericht angefochten werden; **ausgenommen sind Entscheide über Erlass oder Stundung geschuldeter Abgaben (Art. 99 Abs. 1 lit. g OG)**. Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, in drei Ausfertigungen einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 106 Abs. 1 und Art. 108 Abs. 1 und 2 OG). Die Beschwerdefrist steht still (Art. 34 Abs. 1 OG):

- a) vom siebten Tage vor Ostern bis und mit dem siebten Tage nach Ostern;
- b) vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
- c) vom 18. Dezember bis und mit dem 1. Januar.

---

Eidg. Steuerrekurskommission

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

Pascal Mollard

Johannes Schöpf